

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
Gestützt auf die §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 beschliesst die Gemeindeversammlung von Pfeffingen folgendes Reglement:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Pfeffingen, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) beschliesst folgendes Reglement über die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (RRuO):
	A. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere: a) Ordnungspolizei b) Allmend- und Flurpolizei c) Sicherheitspolizei	§ 1 Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz und Polizeigesetz auf dem Gebiet der Gemeinde Pfeffingen, insbesondere die Bereiche: - Öffentliche Ordnung - Allmend und öffentliches Eigentum - Schutz vor Immissionen - Aufsicht über Wald und Flur ² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.
	§ 2 Grundsatz ¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden, die Verwaltung und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen. ² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses zu beachten. ³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung des Zwecks gemäss § 1 für bestimmte öffentliche Zonen den Zutritt und Aufenthalt generell oder nur für einzelne Personen verbieten oder zeitlich einschränken. ⁴ Verbote und Einschränkungen nach Abs. 3 gegen einzelne Personen sind nach Massgabe des Polizeigesetzes zeitlich zu befristen und zu verfügen.
	§ 3 Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel) ¹ Fehlen besondere Bestimmungen, trifft der Gemeinderat jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. ² Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
	§ 4 Kostenersatz ¹ Einsatzkosten zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, fallen grundsätzlich zulasten der Gemeinde an. ² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen: a) von den Veranstaltenden von Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern; b) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist; c) für die Zuführung entlaufener Hunde; d) für die unrechtmässige Abfallentsorgung; e) für die Wegschaffung von Fahrzeugen und anderer mobiler Gegenstände. ³ Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.
	B. Organisation
§ 2 Zuständigkeit ¹ Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten. ² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der in § 44 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben: a) mit dem Kanton vereinbaren, dass die Kantonspolizei - gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes - auch gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt oder b) eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei ist in einem Pflichtenheft festzulegen.	§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und der korrekten Erfüllung der übertragenen Aufgaben. ² Der Gemeinderat kann den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben ganz oder teilweise an die Polizei BL oder an ermächtigte Dritte übertragen. ³ Der Gemeinderat kann nicht-hoheitliche Aufgaben durch Vertrag an ermächtigte Dritte übertragen.
	§ 6 Zusammenarbeit ¹ Der Gemeinderat arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen. ² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.
	C. Kompetenzen
	§ 7 Zuständigkeiten

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
	Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, bei deren/dessen Abwesenheit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.
	§ 8 Anordnungen Den Anordnungen des Gemeinderats und den gemäss § 5 Abs. 3 gegebenenfalls beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.
	§ 9 Polizeiliche Kompetenzen ¹ Die polizeilichen Kompetenzen richten sich primär nach dem Gemeindegesetz und im Übrigen nach dem Polizeigesetz. ² Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.
	§10 Inanspruchnahme privater Hilfe Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen – soweit zumutbar – verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.
	§11 Befristeter Platzverweis ¹ Der Gemeinderat und die gemäss § 5 Abs. 3 gegebenenfalls beauftragten Dritten können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordert. ² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.
	§12 Aufforderung Der Gemeinderat kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung von Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde erforderlich ist.
	D. Öffentliche Ordnung
§ 3 Grundsatz Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung zu respektieren, die Sicherheit zu gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.	§ 13 Grundsatz ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen. ² Der Gemeinderat kann Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich einge-

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
	schränkt sind, auf deren Kosten in polizeiliche Obhut oder in Obhut bei Dritten bringen, sofern die Personen sich oder andere gefährden könnten.
	§ 14 Verbotenes Verhalten Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie das Stören von öffentlichen Veranstaltungen sind verboten.
§ 13 Reklamen auf öffentlichem Grund Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen gestattet.	§ 15 Reklamewesen ¹ Das Anschlagen von Reklamen, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen gestattet. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach der kantonalen Verordnung über Reklamen – SGS 481.12.
	E. Allmend und öffentliches Eigentum
	§ 16 Grundsatz Jede Person ist verpflichtet den Wegen, Strassen, Plätzen, den Grünanlagen und der übrigen Allmend Sorge zu tragen. (Definition Allmend = öffentlicher Grund, von jeder Person betretbar).
§ 15 Strassen und Wege ¹ Um eine übermässige Beanspruchung der Gemeindestrassen und -wege (ohne Teerbelag) zu verhindern, ist deren Befahren mit Traktoren und übrigen Lastfahrzeugen bei anhaltend nasser Witterung und bei Tauwetter verboten. ² Unvermeidliche Verunreinigungen sowie Beschädigungen von Strassen, Wegen und Plätzen sind umgehend zu beseitigen. Verunreinigungen durch Bauaushub usw. sind täglich vor Arbeitsschluss zu beseitigen.	§ 17 Beschädigungen und Verunreinigungen ¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen. ² Unvermeidliche Verunreinigungen von Strassen, Wegen und Plätzen sind umgehend zu beseitigen. Verunreinigungen durch Baustellenverkehr sind täglich vor Arbeitsschluss zu beseitigen. ³ Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungsplätze verpflichtet, sofern ihre Kundschaft aus ihren Betrieben die Verunreinigung mitverursacht. ⁴ Wer einen Anlass organisiert, ist zur Beseitigung der auf den Anlass zurückzuführenden Verunreinigungen verpflichtet. ⁵ Muss die Instandstellung durch Dritte oder durch Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaurationsbetreibenden.

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
	§ 18 Littering und Ablagern von Abfällen ¹ Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Rauchwaren wie Zigaretten oder Essensreste etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen. ² Es ist verboten Abfälle jeglicher Art, insbesondere Garten- und Küchenabfälle im Wald und Flur zu entsorgen.
§ 12 Beanspruchung der Allmend Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend wie Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung zulässig.	§ 19 Beanspruchung des öffentlichen Gemeindegebiets Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Areals für z.B. Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats zulässig.
	§ 20 Gesteigerter Gemeingebrauch ¹ Die Benützung des Gemeindegebiets über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig. ² Dazu zählen insbesondere: a) Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze; b) Das Aufstellen von Mulden, Benützung des Gemeindegebiets bei Baustellen, etc.; c) Das Durchführen von Umzügen und Demonstrationen; ³ Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale und kommunale Recht vorbehalten.
	§ 21 Spiel-, Sport- und Schulhausplätze Für die Benutzung der Spiel-, Sport- und Schulanlagen erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen inkl. Gebührenordnung.
	§ 22 Rauchverbot In öffentlichen Gebäuden der Gemeinde wie Kindergärten, Schulgebäude, Turnhallen, Gemeindeverwaltung etc. herrscht ein generelles Rauchverbot.
	§ 23 Veranstaltungen ¹ Öffentliche und halböffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet ab 50 Personen sind mindestens zwei Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden. Mit der

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
	Reservation von Lokalitäten der Gemeinde gilt ein Anlass als gemeldet. ² Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, oder werden Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, können Veranstaltungen untersagt und/oder abgebrochen werden.
§ 16 Fahrverbot ¹ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer und Pächter. ² Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.	§ 24 Fahrverbot ¹ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausnahmen: a) Landeigentümerinnen und Landeigentümer auf eigenem Land. b) Pächterinnen und Pächter auf gepachtetem Land. c) mit Einwilligung der Vorgenannten oder grundbuchamtlichen Bestimmungen. ² Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.
§ 20 Fahrende Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.	§ 25 Fahrende Auf dem Gemeindegebiet von Pfeffingen werden Fahrenden keine Aufenthaltsorte zugewiesen.
	F. Private und öffentliche Grundstücke
	§ 26 Gefahrenabwehr und Unordnung ¹ Von privaten und öffentlichen Grundstücken, Anlagen und Bepflanzungen darf keine Gefahr für den Menschen ausgehen. ² Private und öffentliche Grundstücke, die aufgrund ihrer Unordnung ein öffentliches Ärgernis darstellen, sind in Ordnung zu bringen. ³ Wird trotz der Mahnung die Gefahr beziehungsweise die Unordnung nicht beseitigt, nimmt der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin vor.
	G. Schutz vor Immissionen
	§ 27 Grundsatz ¹ Jede Person ist angehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden. ² Für Industrie- Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
§ 4 Nachtruhe ¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. ² Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.	§ 28 Nachtruhe ¹ Die Nachtruhe gilt wie folgt: Sie beginnt am Freitag und Samstag um 23:00 Uhr, an den anderen Tagen um 22:00 Uhr und sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08:00 Uhr und an Werktagen um 06:00 Uhr. ² In den Nächten vom 31. Juli auf den 1. August, vom 1. August auf den 2. August, sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar gilt die Nachtruhe ab 02.00 Uhr. ³ Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen und Anlässe Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend. ⁴ Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit im öffentlichen Interesse ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.
§ 14 Verlängerte Öffnungszeiten von Dancing-Bars ¹ Für die Erteilung der nach § 29a des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959 notwendigen Bewilligung für die verlängerten Öffnungszeiten von Dancing-Bars ist der Gemeinderat Bewilligungsbehörde. ² Das Offenhalten von Dancing-Bars ist bis längstens 02.00 Uhr möglich. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, wegfallen oder sich ändern.	<i>gestrichen</i>
	§ 29 Öffentliche Ruhetage An Sonn- und Feiertagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stören, untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten ¹ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw. sind an Werktagen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr gestattet. Die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen ist nur gemäss Anschlag bei den Sammelstellen gestattet. ² Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). ³ Landwirtschaftliche Maschinen dürfen im Baugebiet und im Umfeld des Siedlungsgebietes nur von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden. Davon ausgenommen sind Maschinen,	§ 30 Lärmverursachende Tätigkeiten ¹ Industrie, Bau und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr einzuhalten. Die Bauunternehmen und die verantwortliche Fachperson sind für die Einhaltung der Ruhezeiten verantwortlich. ² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Benützen von Hochdruckreinigern, etc. sind in bewohnten Gebieten nur Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 bis 17:00 Uhr gestattet. ³ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe. Für sportliche Anlässe und Wettkämpfe können Ausnahmbewilligungen erteilt werden.

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
die der Sicherheit dienen. § 7 Spiel- und Sportanlagen Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf den Spiel- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Anlagen von 22.00 bis 06.00 Uhr verbieten.	
§ 6 Apparate und Musikinstrumente Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken. § 8 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl). § 10 Lautsprecher im Freien Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates während den darin festgelegten Zeiten zulässig.	§ 31 Lärmverursachende Geräte ¹ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. ² Die Verwendung von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ist durch den Gemeinderat bewilligungspflichtig.
	§ 32 Kirchenglocken ¹ Mit den Kirchenglocken der Kirche St. Martin kann auch während den Ruhezeiten und an den Sonn- und Feiertagen akustisch die Zeit angezeigt werden. ² Die Kirchenglocken der Kirche St. Martin können zu traditionellen Zwecken (Gottesdienste, Bestattungen, Jahreswechsel usw.) auch während den Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen geläutet werden.
§ 9 Modellflug- und Modellfahrzeuge Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo sie Drittpersonen weder stören noch gefährden.	§ 33 Lärm verursachende Freizeitgeräte und -fahrzeuge ¹ Modellflugzeuge, Modellautomobile, Kleinmotorräder, Motocrossfahrzeuge, Drohnen und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Mensch und Tier besteht. ² Der Betrieb von Drohnen im Siedlungsgebiet ist durch den Gemeinderat bewilligungspflichtig.
§ 11 Feuerwerk, Schiessen ¹ Ausserhalb von den traditionellen Anlässen (wie z.B.: 1. August und Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder	§ 34 Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen ¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen vom 31. Juli auf den 1. August, vom 1. August auf den 2. August, sowie vom 31. Dezember auf den 1.

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
Art abzubrennen. ² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden. ³ Am Banntag ist das Schiessen mit Mörsern und Schusswaffen - auch ohne Kugeln - verboten.	Januar, jeweils bis 01:00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeit kann der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen. ² Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.
	§ 35 Lichtemissionen ¹ Bei Lichtinstallationen aus rein ästhetischen Gründen im Aussenbereich ist auf Dritte sowie auf die Tier- und Umwelt Rücksicht zu nehmen. Diese Aussenbeleuchtung muss zwischen 24 Uhr und 6 Uhr ausgeschaltet sein. ² Davon ausgenommen sind die Weihnachtsbeleuchtung (vom 15. November bis zum 15. Januar) und das Anleuchten historisch bedeutender oder repräsentativer öffentlicher Gebäude. ³ Die Leuchtdauer der sicherheitsrelevanten Beleuchtung muss zeitlich begrenzt und entsprechend eingestellt werden, dass Bewegungen ausserhalb des eigenen Grundstücks (bspw. auf der Strasse) nicht erfasst werden. ⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.
§ 18 Tierhaltung ¹ Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden. Glocken bei weidenden Nutztieren sind erlaubt. ² An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Ausbringen von Jauche und Klärschlamm verboten. ³ Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement. ⁴ Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten.	§ 36 Reiten und Biken ¹ Reiten und Biken ist auf befestigten Wegen gestattet. Signalisierte Reit- und Bikeverbote sind einzuhalten. ² Reitende und Bikende haben auf die Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht zu nehmen.
	H. Wald und Flur
	§ 37 Grundsatz Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.
§ 19 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge Die Liegenschaftseigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, usw. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge	

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
zu leisten.	
	I. Verkehrssicherheit und -anordnungen
	§ 38 Grundsatz ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass dauernder verkehrspolizeilicher Anordnungen auf Gemeindestrassen. ² Näheres regelt das eidgenössische und kantonale Recht.
	§ 39 Temporäre Verkehrsanordnungen ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass temporärer verkehrspolizeilicher Massnahmen auf den Gemeindestrassen. ² Das Parkieren auf öffentlichem Grund wird im Strassenreglement der Gemeinde Pfeffingen geregelt.
§ 17 Schlitteln Der Gemeinderat kann einzelne Wege zeitweise zum Schlitteln freigeben und gleichzeitig für den übrigen Verkehr sperren.	<i>gestrichen</i>
	§ 40 Schneeräumung und Glatteis Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
	§ 41 Pflanzen entlang von Strassen und Plätzen ¹ Pflanzen entlang von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Die Sicht auf Verkehrssignale und Strassentafeln muss gewährleistet sein. ² In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Eigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern und der Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigt sein. ³ Der Gemeinderat kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten (inklusive Verwaltungsaufwand) das Zurückschneiden der

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
	Bepflanzung vornehmen lassen.
	J. Verfahrens- und Strafbestimmungen
§ 21 Bewilligungskompetenz Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. § 23 Bewilligungsgebühr ¹ Für die Erteilung einer (einmaligen) Bewilligung kann eine nach Aufwand bzw. Nutzen bemessene Gebühr (mind. Fr. 50.--, höchstens Fr. 500.--) erhoben werden. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer separaten Gebührenordnung.	§ 42 Bewilligungen ¹ Bewilligungen, gemäss diesem Reglement, werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Das Gesuch ist grundsätzlich mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ² Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die Gemeindeverwaltung delegieren. ³ Bieten die Gesuchstellenden keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden. ⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden die Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. ⁵ Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu Händen des Gemeinderates schriftlich Beschwerde erhoben werden. ⁶ Bewilligungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Deren Höhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwandes unter Beachtung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen und darf den Betrag von CHF 500.00 nicht überschreiten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer separaten Gebührenordnung. ⁷ Die Gebühr ist vor dem Anlass zu entrichten. Wird diese nicht fristgerecht bezahlt, kann die Bewilligung entzogen werden. ⁸ Bewilligungspflichtige Handlungen oder Unterlassungen, die ohne Bewilligung vorgenommen werden, sind verboten und können einen Straftatbestand darstellen.
§ 24 Strafmass ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung kommt, verwahrt oder mit Geldbussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft. ² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.	§ 43 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft: a) § 2 Abs. 3 + 4 (Missachten von Zutritts- und Aufenthaltsverboten oder Einschränkungen) b) § 8 (Missachten polizeilicher Anordnungen) c) § 11 Abs. 1 + 2 (Missachten Platzverweis) d) § 12 (Missachten Aufforderung des Gemeinderats zur Befragung) e) § 14 (anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten, sofern nach behördlicher Ermahnung fortgesetzt / Stören von öffentlichen Veranstaltungen)

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
	f) § 17 Abs. 1 – 3 (Unterlassen der Instandstellung oder Reinigung öffentlichen Grunds oder Sachen nach Beschädigung oder Verunreinigung) g) § 18 Abs. 1 + 2 (Littering) h) § 19 (gesteigerter Gemeingebrauch ohne Bewilligung) i) § 20 Abs. 1 + 2 (Durchführen von Veranstaltungen ohne Bewilligung) j) § 21 (Missachten der Benützungsordnung öffentlicher Anlagen) k) § 22 (Verstoss gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden) l) § 23 (Durchführen von Veranstaltungen ohne Bewilligung) m) § 25 (Parken von Fahrenden ohne Bewilligung) n) § 26 Abs. 1 + 2 (Unterlassen der Herstellung der Ordnung auf Privatgrund oder ungenutzten Grundstücken, sofern nach behördlicher Ermahnung fortgesetzt) o) § 28 Abs. 1 – 3 (Stören der Nachtruhe) p) § 29 (Stören der Sonn- und Feiertagsruhe) q) § 30 Abs. 1 – 3 (Durchführen lärmverursachender Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten) r) § 31 Abs. 1 + 2 (Verwenden lärmverursachender Geräte ohne Bewilligung) s) § 33 (Lärmverursachende Freizeitgeräte und -fahrzeuge ohne Bewilligung) t) § 34 Abs. 1 + 2 (Abbrennen von Feuerwerk oder Knallkörpern ohne Bewilligung, steig lassen von Himmelslaternen) u) § 35 (Missachtung der zeitlichen Einschränkungen von Licht im Aussenbereich) v) § 36 (Missachtung Reit- und Bikeverbote)
	§ 44 Kostentragung für Polizeieinsätze Die durch die Kantonspolizei in Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach § 7f Abs. 2 Polizeigesetz (SGS BL 700) den Gemeinden verrechneten Kosten werden den Verursachern weiterverrechnet.
	§ 45 Strafbehörde ¹ Das Strafverfahren, ausgenommen das Ordnungsbussenverfahren (§ 44), wird von einem Ausschuss des Gemeinderats gemäss § 70b Abs. 2 Gemeindegesetz durchgeführt. ² Der Ausschuss setzt sich zusammen aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsident als ständiges Mitglied, einem weiteren Gemeinderatsmitglied und einer Protokoll führenden Person, die fallweise vom Gemeinderat bestimmt werden.
	§ 46 Bussenanerkennungsverfahren und ordentliches Verfahren ¹ Verstösse gegen Gemeindereglemente sowie gegen kantonales Recht, nach welchem die Strafverfolgung Aufgabe der Gemeinde ist, werde, sofern das Ordnungsbussenverfahren (§ 44) keine Anwendung findet, im Bussenanerkennungsverfahren gemäss § 81a des Gemeindegesetzes verfolgt.

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
	² Der Bussenausschuss erlässt eine provisorische Bussenverfügung. Wird die in der provisorischen Bussenverfügung erhobene Busse vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt, wird die provisorische Bussenverfügung definitiv und rechtskräftig. ³ Wird die Busse nach Abs. 2 nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin und es ist das ordentliche Verfahren gemäss § 81 Gemeindegesetz durchzuführen. ⁴ Im Bussenanerkennungsverfahren werden keine Urteilsgebühren erhoben. Im ordentlichen Verfahren werden Urteilsgebühren bis maximal CHF 200.00 erhoben.
§ 27 Rechtsmittel Gegen alle Urteile kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.	§ 47 Einspracheverfahren, Rechtsmittel und Urteilsvollzug ¹ Gegen den im ordentlichen Verfahren erlassenen Strafbefehl kann innert 10 Tagen ab Zustellung Einsprache beim Bussenausschuss erhoben werden. Das Einspracheverfahren, wie auch das Rechtsmittelverfahren, richten sich nach § 82 Gemeindegesetz. ² Der Urteilsvollzug richtet sich nach §§ 81b, 83 und 83a des Gemeindegesetzes.
§ 26 Verfahren bei Uebertretungen Das Verfahren bei Uebertretungen dieses Reglements richtet sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Pfeffingen vom 10. Juni 1997.	§ 48 Ordnungsbussenverfahren ¹ Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens. ² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz. ³ Der Gemeinderat regelt im Anhang zu diesem Reglement die mit Ordnungsbussen bestrafbaren Übertretungen und deren Bussenhöhe auf kommunaler Ebene. ⁴ Der Gemeinderat, vom Gemeinderat beauftragte Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung oder vom Gemeinderat ermächtigte Dritte sind befugt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.
	§ 49 Bussgelder Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse der Gemeinde Pfeffingen zu.
	J. Schlussbestimmungen
§ 28 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 29. Februar 1984	§ 46 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Bisheriger Text „Polizeireglement“	Neuer Text „Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung“
	² Gleichzeitig wird das Polizeireglement der Gemeinde Pfeffingen vom 5. Juni 2002 ausser Kraft gesetzt.
Von der Einwohnergemeindeversammlung am 05. Juni 2002 beschlossen.	Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Pfeffingen am TT. MM JJJJ beschlossen. Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am TT. MM JJJJ genehmigt.